

## **Neue Anforderungen an Handwerkerrechnungen für den anteiligen Steuerabzug der Arbeitskosten durch den Besteller**

Von Rechtsanwalt Dr. Christian Biernoth

Durch das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ vom 26.04.2006 wird § 35a Abs. 2 EStG um die partielle Abzugsfähigkeit von Handwerkerleistungen durch Private ergänzt. Die Neuregelung birgt jedoch etliche Einschränkungen und stellt besondere Anforderungen an die Abrechnung und den Zahlungsverkehr.

### **A) Anteilige Steuerverminderung durch Renovierungsleistungen**

Privilegiert sind nach § 35a Abs. 2 S. 2 EStG zunächst nur Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, also keine Neuerrichtungen. Zudem müssen die Leistungen in einem inländischen Haushalt des Bestellers erbracht werden. Die Errichtung eines Anbaus oder eines Wintergartens sind daher ebenso wenig erfasst wie z.B. das Tapezieren von Wänden im Ferienhaus des Kunden auf Mallorca.

Es ist jedoch gleichgültig, ob die Arbeiten im gemieteten Haus oder der selbst genutzten Immobilie des Eigentümers ausgeführt werden. Jedoch gilt die Neuregelung nicht, sofern die Arbeiten ohnehin als Betriebsausgaben (also bei Nutzung der Immobilie im Rahmen selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit) oder Werbungskosten (also bei Fremdvermietung) geltend gemacht werden können. Das gilt auch, wenn die Arbeiten geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV ausgeführt werden oder als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Auch dürfen die Arbeiten nicht unter §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 EStG fallen. Eine doppelte Privilegierung der Aufwendungen soll also nicht erfolgen.

Auf Antrag des Kunden gegenüber der Finanzverwaltung vermindert sich seine Steuerlast um 20% der Bruttoaufwendungen für die Renovierung pp., maximal aber 600,00 EUR pro Jahr.

Abzugsfähig sind die anteiligen Kosten aber zum einen nur für nach dem 31.12.2005 ausgeführte Arbeiten und zum anderen allein bezogen auf die Aufwendungen für Arbeitskosten. Das Entgelt für die eingesetzten Materialien bleibt also unberücksichtigt.

Weitere Voraussetzungen für die Verminderung der Einkommensteuer des Bestellers sind, dass er eine Abrechnung über die Arbeiten vorlegen kann und den Rechnungsbetrag durch Überweisung beglichen hat.

## **B) Konsequenzen für die Rechnungsstellung durch den Handwerker**

Das hat nun Auswirkungen auf die Abrechnung durch den Handwerker. Aus der Rechnung muss sich daher ergeben:

1. dass der Leistungserbringer Handwerker ist,
2. welche Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen ausgeführt wurden,
3. wie hoch jeweils die Material- und Arbeitskosten sind,
4. die Zeit der Leistungserbringung
5. der Ust-Ausweis,
6. eine nur einmal vergebene Rechnungsnummer,
7. die Steuernummer oder Umsatzsteueridentitätsnummer des Handwerkers,
8. das Bankkonto des Handwerkers

Nur dann kann der Kunde nachweisen, dass steuerlich geförderte Arbeiten ab 2006 ausgeführt wurden, wie hoch der Anteil der Arbeitskosten ist und dass er den Rechnungsbetrag auf das Bankkonto des Handwerkers überwiesen hat.

Darauf sollten die Kunden bereits bei Auftragserteilung und spätestens nach Rechnungserhalt besonders achten. Für den Handwerker dürften die Angaben eine faktisch notwendige Serviceleistung sein, soweit sie nicht ohnehin nach § 14 Abs. 4 S. 1 UStG erforderlich sind (z.B. Leistungszeit, Rechnungsnummer usw.).

Eine Rechnung, in der die Angaben zu Ziff. 1. – 3. nicht enthalten sind, ist natürlich dennoch zivilrechtlich nicht zu beanstanden und vom Besteller zu begleichen. Sofern nicht gesondert vertraglich vereinbart, sind ist nämlich eine förmliche Rechnung werkvertraglich weder geschuldet noch erforderlich, soweit es sich nicht um einen VOB/B-Vertrag handelt. Selbst bei wirksamer Einbeziehung der VOB/B schuldet der Auftragnehmer allein eine prüfbare Abrechnung seiner erbrachten Leistungen.